

Satzung
der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von
Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am „Wichter Weg“
(Wohnmobilstellplatzsatzung)
in der Fassung der 1. Änderung vom 17.05.2023
- Lesefassung -

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Wichter Weg vom 18.03.2014 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Samtgemeinde betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage“ einen Wohnmobilstellplatz am „Wichter Weg“. Der Stellplatzbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Das Abstellen von PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie das Aufbauen von Zelten ist nicht gestattet.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 30 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltung etc. zu vermeiden.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
- (6) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Wohnmobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.
- (2) Die Gebühr ist im Voraus durch Lösen eines Parkscheines zu zahlen.
- (3) Parkscheine sind direkt am Parkscheinautomaten auf dem Wohnmobilstellplatz zu lösen. Für den Fall, dass der Parkscheinautomat nicht funktionsfähig ist, können Parkscheine bei der Touristik-Information im benachbarten Kurzentrum, Badstraße 1, 26524 Hage, während der dortigen Öffnungszeiten gekauft werden.
- (4) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (5) Wenn kein Parkschein ausliegt, kann die Gebühr durch gesonderten Anforderungsbescheid erhoben werden.

§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) **12,00 Euro**.
- (2) Die Gebühr beinhaltet die Entsorgung des Abwassers und die Benutzung des WLAN-Netzes.
- (3) Der Kurbeitrag nach der Kurbeitragssatzung der Samtgemeinde Hage ist in der Gebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt. Ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,
 1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung die maximale Benutzungsdauer überschreitet,
 3. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht und Abfälle bzw. Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 3. wer entgegen § 5 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei Verstößen gegen diese Satzung vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wohnmobilstellplatzsatzung tritt zum 01.05.2014, frühestens jedoch mit der Fertigstellung des Wohnmobilstellplatzes in Kraft.

Die Satzung über die 1. Änderung tritt am 01.07.2023 in Kraft

Hage, den 17.05.2023

Samtgemeinde Hage
Der Samtgemeindebürgermeister
- Sell -

Anlage

Lageplan des Wohnmobilstellplatzes

1) Satzung v. 18.03.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 13 v. 28.03.2014, S. 175

2) 1. Änderungssatzung v. 17.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 24 v. 09.06.2023, S. 302

Anlage zur Wohnmobilstellplatzsatzung

